

Anhang 4: Statuten der Jumping Speeders vom 24.01.2014

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Die **Jumping Speeders**, nachstehend **JS** genannt, mit Vereinssitz in Münchenstein, seit 01.02.2011, sind ein Verein nach ZGB 60 ff, und wurden am 06. Januar 2010 in Aesch BL im Tennis a.d. Birs gegründet.

Er bezweckt:

- a.). Förderung des Speed Badminton-Spiels im Allgemeinen und im Bereich des Breitensports
- b). Pflege der Kameradschaft und der Geselligkeit

Die **JS** sind politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

Art. 2

Kategorien:

Der Verein JS führt folgende Mitgliederkategorien: oder die JS

- a) Aktivmitglieder
- b) Passivmitglieder
- c) Gönnermitglieder
- d) Ehrenmitglieder

Art. 3

Die Mitgliederkategorie Aktivmitglieder wird wie folgt unterteilt:

- Aktive (älter als 20 Jahre)
- Junioren (jünger als 20 Jahre)

Junioren treten mit dem Vollenden des 20. Altersjahres automatisch in den Status der Aktivmitglieder Ü20 über.

Die Zahl der Aktivmitglieder ist unbeschränkt. Der Vorstand behält sich das Recht vor, aus Platzgründen die Mitgliederzahl zu beschränken.

Art. 4

Passiv- und Gönnermitglieder:

Passiv- und Gönnermitglieder unterstützen den JS und deren Zweck nach Kräften

Art. 5

Ehrenmitglieder:

Zu Ehrenmitgliedern können Einzelpersonen oder Vereine ernannt werden, die sich große Verdienste um die **JS** erworben haben. Ein diesbezüglicher Beschluss wird durch die Generalversammlung gefasst. Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder.

Art. 6

Beiträge:

Die Jahresbeiträge werden jedes Jahr durch die Generalversammlung festgelegt: siehe Anhang

- für Aktivmitglieder und provisorisch aufgenommene Mitglieder
- für Passivmitglieder
- für Gönnermitglieder

Mitgliederbeiträge sind innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsstellung zahlbar. Säumige werden 30 Tage nach

einmaliger schriftlicher Aufforderung automatisch aus dem Verein ausgeschlossen.

Provisorisch aufgenommenen Mitgliedern wird bei Eintritt im zweiten Halbjahr ,von Anfang Juli bis Ende Dezember, des Geschäftsjahres die Hälfte des Mitgliederbeitrages (50%) erlassen. Im ersten Halbjahr von Anfang Januar bis Ende Juni wird der volle Mitgliederbeitrag verlangt.

Art. 7

Aufnahme von Neumitgliedern bei den JS:

Die definitive Aufnahme von Neumitgliedern bei den JS wird an der GV durch Abstimmung aller anwesenden Stimmberechtigten durch einfaches Mehr bestimmt. Bis zur definitiven Aufnahme eines Neumitglieds durch die Abstimmung ist die Mitgliedschaft provisorisch.

Art. 8

Ausschluss / Austritte von Mitgliedern der JS:

Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen, namentlich wenn es denn Vereinszwecken zuwiderhandelt, ausgeschlossen werden.

Mit Ausnahme der Säumigen Beitragszahlenden, wird der Ausschluss von Mitgliedern durch die GV der JS geregelt, welche diesen mit zwei-drittels Mehrheit (<66 %) zu bestimmen hat.

Austritte erfolgen durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten und sind nur auf Ende des Geschäftsjahres möglich.

III. Organisation

Art. 9

Organe:

Die Organe der **JS** sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- d) Rechnungsrevisoren

Art. 10

Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar - 31. Dezember.

Art. 11

Generalversammlung:

Die Generalversammlung,

im folgenden GV genannt, ist das oberste Organ der **JS**. Ihre Abhaltung hat einmal jährlich zu erfolgen. Die Einladung ist den Mitgliedern 2 Wochen vorher unter Angabe der Traktanden schriftlich bekanntzugeben.

Art. 12

Traktanden:

Die Haupttraktanden sind:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten GV, das spätestens 2 Wochen vor der GV den Mitgliedern schriftlich zugestellt werden muss.
2. Jahresberichte des Präsidenten
3. Entgegennahme der Jahresrechnung und des Revisoren Berichtes
4. Mutationen
5. Jahresprogramm
6. Budget und Festlegung sämtlicher Beiträge

7. Wahlen
8. Ehrungen
9. Anträge der Mitglieder nach Art. 14
10. Verschiedenes

Art. 13

Außerordentliche GV:

Wenn nötig kann der Vorstand außerordentliche GVs einberufen. Solche sind ebenfalls abzuhalten auf Gesuch von mindestens einem Fünftel der Aktivmitglieder.

Das Gesuch ist schriftlich begründet an den Präsidenten zu richten.

Art. 14

Anträge:

Anträge an die GV sind schriftlich und mindestens 1 Woche vor deren Abhaltung beim Präsidenten einzureichen. Sie werden traktandiert und es kann gültig darüber abgestimmt werden.

Art. 15

Stimmrecht:

Sämtliche Mitglieder ab dem 18. Altersjahr mit Ausnahme der Passiv- und Gönnermitglieder sind stimmberechtigt.

Art. 16

Abstimmungen:

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen. Stellvertretung ist nicht gestattet.

Art. 17

Statutenänderung:

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln (<66%) der an der GV anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 18

Haftung Hauptkasse:

Für die Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Die Geldmittelbeschaffung erfolgt durch:

- a) Beiträge (Jahresbeiträge Aktive, maximal 200 Sfr pro Jahr)
- b) Überschüsse aus Veranstaltungen
- c) Spenden, Schenkungen und sonstige Zuwendungen
- d) Zinsen

IV. Leitung

Art. 19

Leitung:

Die Leitung der **JS** obliegt dem an der GV gewählten Vorstand. Die Gewählten verpflichten sich, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erledigen.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen. Stellvertretung ist nicht gestattet.

Art. 20

Der Vorstand sowie der Präsident werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Art. 21

Pflichten des Vorstandes:

Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- a.) er besorgt die laufenden Geschäfte
- b.) er wacht über die Interessen der **JS**
- c.) er arbeitet ein Jahresprogramm aus, das sich aus sportlichen und gesellschaftlichen Anlässen zusammensetzt
- d.) er versammelt sich auf Einladungen des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern
- e.) er sorgt für Spiel-Örtlichkeiten
- f.) er überwacht den ganzen Spiel- und Trainingsbetrieb

Art. 22

Rechte des Vorstandes:

Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Pflichten folgende Rechte wahrnehmen:

- a) er kann gewisse Aufgaben an Mitglieder delegieren, die nicht im Vorstand sind
- b) er ist befugt, für die aus dem Vereinsbetrieb entstehenden Verbindlichkeiten mit Genehmigung des Kassiers über die Kasse zu verfügen
- c) er entscheidet über die Beziehung eines Trainers und die damit verbundenen Verpflichtungen

Art. 23

Amtsdauer:

Die Amtsdauer der einzelnen Vorstandsmitglieder ist unbeschränkt. Sollte ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer ausscheiden, so übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied dessen Funktion bis zur nächsten GV. Ausscheidende Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Art.24

Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung, die Buchführung, die Abrechnungen von Anlässen und das Vereinsvermögen. Sie haben das Recht jederzeit in die Bücher und Tätigkeiten des Kassiers Einsicht zu nehmen. Sie erstatten einen schriftlichen Bericht und stellen Antrag an die GV.

V. Spielbetrieb

Art.25

weggefallen

Art. 26

Ausrüstung Material:

Sämtliche Spieler stellen ihre persönliche Ausrüstung (Racket, Tenue, Schuhe) selbst.
Die Speeder werden vom Verein zur Verfügung gestellt.

Art. 27

Versicherung:

Es ist Sache jedes einzelnen Mitgliedes, sich gegen Unfälle und Haftpflicht versichern zu lassen.

Art. 28

Spielbetrieb:

Für den Spielbetrieb der **JS** gelten die jeweils gültigen Regeln der International Speedbadminton Organisation (ISBO).

Jumping Speeders sind Mitglied bei Swiss Speedbadminton (SSB)

Die Mitglieder haben den Vorstand in ihren Bemühungen zu unterstützen und sich ihren Anordnungen zu fügen.

VI. Schlussbestimmung

Art. 29

Auflösung:

Die Auflösung der **JS** kann jederzeit durch die GV beschlossen werden.

Hierfür ist eine Dreiviertelmehrheit aller Aktivmitglieder notwendig. Ist die GV nicht beschlussfähig, so kann innert 30 Tagen eine zweite GV einberufen werden, bei der die Auflösung durch dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden kann.

Art. 30

Liquidation des Clubvermögens:

Die Auflösung beschließende GV bestimmt nach durchgeführter Liquidation über das verbleibende Clubvermögen und die Verwaltung der Clubakten unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften.

Art. 31

Inkrafttreten:

Änderungen der Statuten treten per sofort, nach Annahme durch die Generalversammlung in Kraft.

Genehmigung:

Vorstehende Statuten wurden an der ordentlichen Gründungsversammlung vom 06.01.2010 einstimmig genehmigt. Bzw. die Revision der Statuten vom 21.01.2012 mit <66% Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten genehmigt.

Die Statuten vom 21.02.2012 werden durch die Statuten von der 4. Ordentlichen GV vom 19.01.2013 ersetzt.

Die Statuten vom 19.01.2013 werden durch die Statuten von der 5. Ordentlichen GV vom 24.01.2014 ersetzt.

Münchenstein, 24.01.2014. Jumping Speeders

Anhang1: Mitgliederbeiträge

Die Jahresbeiträge betragen:

| | | |
|------------------------|-----|-------|
| - für Aktive | Fr. | 200.- |
| - für Junioren | Fr. | 75.- |
| - für Passivmitglieder | Fr. | 30.- |
| - für Gönner | Fr. | 50.- |

Anhang 2: Pflichten des Vorstandes/ Aufgabenverteilung:

Präsident:

Der Präsident repräsentiert den Verein nach aussen.

Er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen.

Er fasst den Jahresbericht anlässlich der jährlichen Generalversammlung.

Vizepräsident

Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten.

Er unterstützt ihn in seinen Funktionen.

Kassier:

Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins und ist verantwortlich für die Führung der Buchhaltung.

Er legt der ordentlichen Generalversammlung sowie den Revisoren die Jahresrechnung vor.

Aktuar:

Der Aktuar ist Protokollführer und erledigt die Korrespondenz.

Er ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses.

Stellvertretung:

Der Vorstand regelt die Stellvertretungen.